

**Testament Nr. 1953 – Feurstein Anna (\* 19.10.1721, + 30.9.1776)**  
(Transkription Hildegard Oprießnig-Luger)

**Seite 17:**

Extractus.  
Protokolle Testamenti judicialis  
de Dato Dornbirn den 20ten 7bre 1776.

Kund, und zu wissen seye hiermit ab Sonderlich denen es zu wissen daran gelegen ist, daß auf endes gefertigten Dato die tugendsamme Anna Feürsteinin des ehrsammen Felix Wechingers Hausfrauen den Hl. Amtsamann Joh. Kaspar Rhomberg, und Gerichtsschreiber Johannes Zumtobel zu sich in dero Behaußung berufen lassen, denen sie zu vernehmen gegeben, was Massen Gott der allerhöchste sie mit einer schwehren Krankheit heimgesucht, allwo sie ihres Aufkommens, und Erhaltung voriger Gesundheit ihm schlechte Hofnung zu machen habe. Mithin habe sie sich nach der Sachen reif, und wohl bedachtsammer Überlegung entschlossen, wegen deren hinterlassenden Vermögen eine Verordnung zu machen: Wolle also hiermit verordnet, und verschafet haben, daß nach ihro Absterben anforderst deren Schwester Magdalena Feürsteins zwei Töchtern Namens Maria Anna, und Anna Maria Huberin ihr Testatorins verhanden anlegende Kleider vollkommen alleinig, wie selbe Nammen haben mögen, zudem auch

**Seite 18:**

ein jede von benamsten zwei Töchtern ein linen Bethziech, ein Laubsack, und ein Leinlachen zu beziehen zum Voraus haben sollen. Dann  
2do Vermache sie vorangezogenen Bäßlein Maria Anna Huberin das Kleider Kästlein in der Nebenkammer für eigen gleichermassen zum Voraus. Wie auch  
3tio wolle sie über das verordnete zu deren rucklassenden Vermögen zu rechtmässigen, und wahren Erben eingesetzt, und benamset haben. Als  
Erstens dessen Bruder Martin Feürsteins seel. Sohn zu Nendlen, zweitens der Schwöster Katharina Feürsteinin vier Kinder in der Kehlen Namens Johann Kaspar, Anna Maria, Regina, und Franziska Huber, und Huberinnen mit diesem Beisatz, wann allenfalls Testatorins Ehemann Felix Wechinger vor benamsten vier Kinder Mutter absterben sollte, daß alsdann in solchem Fall die Mutter von deren ~~Erben~~ Kinder betreffenden Erbsporzien lebenslänglich den abwerfenden Zins zu beziehen vollkommen haben solle: und möge:  
Drittens deren Schwöster Magdalena Feürsteins seel. 3. Kinder Namens Joseph Anton, Maria

**Seite 19:**

Anna, und Anna Maria der Huber, und Huberinnen mit diesem Beisatz, daß vorstehendes Vermögen unter vorbenamste Kinder auf 8 Theil vertheilt, und bezogen werden solle, daß ein jedes so Viel als des andern zu beziehen haben soll, mit diesem wohlbemerkllichen Vorbehalt, daß der Testatorin Ehemann Felix Wechinger solches Vermögen nach Landesgebrauch lebenslänglich zu nutzen, und in Leibdingsweis genießen, inzuhaben gebührend.  
Nach dessen absterben aber solle besagtes Vermögen vorstehend ernannte Erben, wie gemelt, zu beziehen haben. Mit gehorsamster Bitte, daß diese Verordnung bei nächst gelegener Zeit von Gericht, oder Deputazions wegen möchte ratificirt, und unter den Gerichtl. Schutz genommen werden. So beschehen, Dornbiern den 20:ten 7bre 1776.  
Joh. Kaspar Rhomberg Amtsamann  
Johannes Zumtobel Ghtsschber

**Seite 20:**

Testament der Anna Feürsteinin im Oberdorf.

Quelle: Vorarlberger Landesarchiv, Gericht, Landgericht und Bezirksamt Dornbirn (Dornbirn Inventare 1698-1807), Schachtel 22, Auszug aus Akte 1953.